

Arbeitsstunden-Regelung der TA für aktive Mitglieder

Stand: Januar 2019

Präambel:

Mit den Arbeitsstunden soll in erster Linie die Pflege und Instandhaltung der Tennisanlage inkl. Gebäude gesichert werden; max. 50 % der zu leistenden Arbeitsstunden können daher für andere Tätigkeiten (z. B. Kuchen) angerechnet werden.

Definition Arbeitsstunden:

- Alle Arbeiten, welche der Pflege und Erhaltung der gesamten Tennisanlage dienen, wie aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsinstandsetzung der Plätze inkl. Außenanlage sowie die erforderlichen Tätigkeiten zum Abschluss der Saison.
- Pflege der Gesamtanlage, z.B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Hecke und Büsche schneiden u. ä.
- Pflege und Reparatur der technischen Ausrüstung und Gebäude inkl. gründliches Reinigen der Hütte, Hüttenfenster (Putzdienst) und Tennisduschen.
- Aktive Mitarbeit bei Tennis-Camps / Schultennis als Trainer oder Betreuer.
- Kuchen und aufwändige Salate für TA-Veranstaltungen werden mit 1 Stunde gutgeschrieben und können in Absprache mit dem Festwart / Hüttenverantwortlichen geliefert werden.
- Vor Platzeröffnung sind von Männern mindestens 4 und von Frauen mindestens 2 TA-Arbeitsstunden im Rahmen der Frühjahrsinstandsetzung zu erbringen.

Sonstiges:

- Für den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden ist jeder selbst verantwortlich; durch Eintrag in ausgehängte Listen oder schriftlich an den Kassier unter Angabe von Datum, Art der Arbeit und Dauer kann dies erfolgen.
- Arbeitsstunden können lediglich innerhalb eines Kalenderjahres abgeleistet werden, eine Übertragung von Mehr- oder Minderstunden auf das Folgejahr erfolgt nicht.
- Arbeitsstunden sind personengebundene Leistungen und können nur innerhalb einer Familie für andere geleistet werden.
- Pro Veranstaltung können insgesamt max. 12 Arbeitsstunden pro veranstaltende Mannschaft gutgeschrieben werden.
- Alle Arbeiten, welche auf Antrag der TA vom TSV-Ausschuß als werterhaltende Maßnahmen eingestuft werden, gelten dann als Arbeitsstunden auch für den Hauptverein.
- Trainer- und Betreuertätigkeiten für andere Abteilungen sind nicht auf die TA-Arbeitsstunden anrechenbar.
- Einzelfallentscheidungen behält sich die Abteilungsleitung vor.
- Mannschaftsführer leisten nur 50 % der festgelegten TA-Arbeitsstunden-Anzahl.
- Mitglieder im Alter von 16 bis 17 Jahren (jeweils einschließlich) leisten nur 50 % der festgelegten Arbeitsstunden-Anzahl.

Von der Leistung von Arbeitsstunden befreit sind:

- die Mitglieder der Abteilungsleitung
- Betreuer von Tennis-Jugendmannschaften
- Mitglieder unter 16 Jahren bzw. ab 65 Jahren

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde werden von der Abteilungsversammlung der TA festgelegt.

gez. Abteilungsleitung